

//BESCHLUSS//

Teilnahme an Delegiertenversammlungen für TV-L Beschäftigte

Datum: 26.09.2017

Beschreibung: Beschluss des Landesdelegiertenkonferenz

Inhalt:

Die Tarifkommission der GEW Niedersachsen setzt sich für die folgende Änderung des § 29 Abs. 4 TV-L ein: "...gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaften..."

Satz 1

Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaften zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Gremien Arbeitsbefreiung bis zu neun Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen.

Satz 2

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.